

**SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE
PRÜFUNG (SAP)
ZUM
BEBAUUNGSPLAN 'GRAINTALER WEG,
5. ÄNDERUNG'**

Gemarkung Creglingen
Gemeinde Creglingen
Landkreis Main-Tauber-Kreis

Stand: 21. Juli 2021



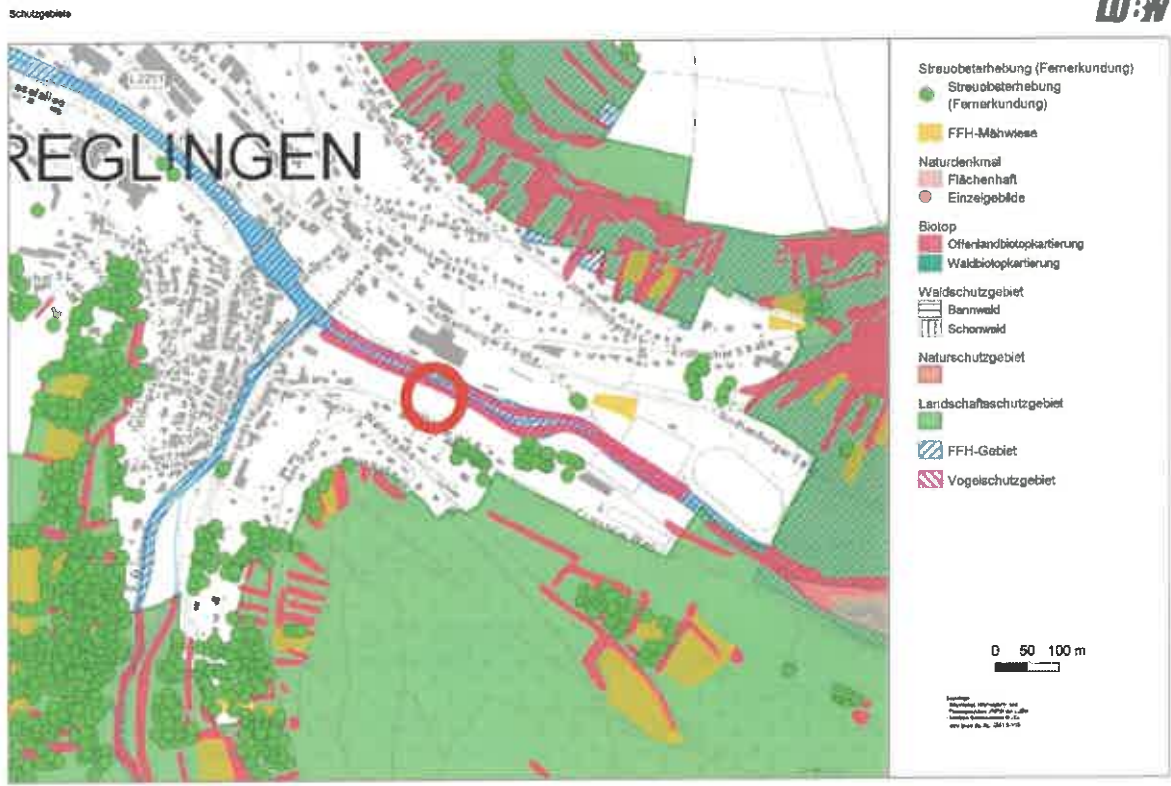
Inhalt

1	Einführung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Kurzbeschreibung des Untersuchungs- und Plangebietes	4
1.3	Datengrundlagen	7
1.4	Rechtliche Grundlagen	7
1.5	Methodisches Vorgehen	8
2	Wirkung des Vorhabens	9
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse	9
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	10
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	11
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	12
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	13
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	28
4.3	Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus	34
5	Gutachterliches Fazit	35
6	Literaturverzeichnis	38
6.1	Gesetze und Richtlinien	38
6.2	Literatur	38

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan `Craintaler Weg, 5. Änderung` in Creglingen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Durch das Bebauungsplanverfahren nach §13a BauGB soll Baurecht für ein Mehrfamilienhaus mit 9 Wohnungen auf dem Flurstück 1448 geschaffen werden. Das Projektgebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,28 ha. Der tatsächliche Untersuchungsraum umfasst auch angrenzende Bereiche des Vorhabens, so dass insgesamt eine erweiterte Fläche betrachtet wurde.



Schutzgebiete, © LUBW

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurden in mehreren Außendienstleistungen Erhebungen durchgeführt und alle nachgewiesenen sowie aufgrund der ökologischen Ausstattung des Gebiets möglicherweise vorkommenden Arten auf Potentialebene behandelt.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und gegebenenfalls deren Darstellung.

1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungs- und Plangebietes



Plangebiet Bebauungsplan 'Craintaler Weg, 5. Änderung', © LUBW
Die Nummerierungen entsprechen denen der Fotos

Das Planungsgebiet liegt zwischen Tauber und dem Craintaler Weg, im Osten von Creglingen. Während das Gebiet südlich des Craintaler Weges dicht bebaut ist, befinden sich auf den nördlich gelegenen Flächen große Lücken zwischen der Bebauung.

Das hängige Planungsgebiet wird im Westen von einer Baumhecke (Esche, Eiche, Holunder, Heckenrose, Hartriegel) begrenzt, im Norden schließt die Tauber mit einem schmalen Galeriewald (v.a. Eschen, Erlen, Weiden) an. Östlich des Plangebietes ist Bebauung vorhanden, im Süden schließt der Craintaler Weg (Radweg 'Liebliches Taubertal') an.

Das Planungsgebiet selbst wird als Grünland genutzt. Es herrscht eine Dominanz von Obergräsern (z.B. Knäuelgras, Wiesenfuchsschwanz), daneben sind Nährstoffzeiger wie Wiesen-Kerbel, Scharfer Hahnenfuß, Wiesen-Labkraut und Rotklee vorhanden. Es finden sich aber auch Magerkeitszeiger wie Wiesen-Margerite sowie weitere Arten der Glatthaferwiese, z.B. Wiesenstorchschnabel.

Das Gebiet rund um die Tauber liegt im FFH-Gebiet 'Taubergrund bei Creglingen'.

Bei der Betrachtung der FFH-Verträglichkeit sind insbesondere die Belange von Bechsteinfledermaus, Biber, Groppe, Bitterling, Kammmolch, Gelbbauchunke, Hirschkäfer, Spanischer Fliege und Arten der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen. An der Tauber wurde im Umfeld des Planungsgebietes ein guter Erhaltungszustand der Lebensstätte von Groppen dokumentiert. Der gute Zustand des Gewässers soll erhalten bleiben (Naturnähe, Kieslückensystem der Sohle, gute Wasserqualität), der Nährstoffeintrag soll reduziert werden. Der Erlen-Eschen-Auwaldstreifen soll in gutem Zustand erhalten werden.

Bei dem gewässerbegleitenden Biotop handelt es sich um den 'Galeriewaldstreifen an der begradigten Tauber südlich Creglingen'.





1 Böschung entlang des Craintaler Weges
© Klärle GmbH, 25.1.2021



2 Plangebiet (Wiese) mit Zufahrt (geschottert)
© Klärle GmbH, 12.3.2021



3 Tauber mit gewässerbegleitenden Gehölzen
© Klärle GmbH, 12.3.2021



4 Hecke im Westen des Planungsgebietes (Erhalt)
© Klärle GmbH, 12.3.2021

Schutzgebiete

LUBW



Biotopverbundflächen, © Quelle LUBW

Das Planungsgebiet liegt nicht in ausgewiesenen Biotopverbundflächen. Durch die Lage an der Tauber ist jedoch ein Verbund durch die gewässerbegleitenden Gehölze gegeben.

1.3 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der geplanten Maßnahmen.
- Begehungen mit Erfassung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Fauna, sowie vorhandener Strukturen um das Artenpotenzial abzuschätzen:
12.3.2021, 9.45-10.15 Uhr, 7°C, wechselnd bewölkt, windig
22.4.2021, 9.30-10.00 Uhr, 8°C, bewölkt
10.5.2021, 15-15.45 Uhr, 23°C, sonnig
2.6.2021, 11.30 – 12 Uhr, 21°C, wolkenlos
16.6.2021, 21.00 – 21.45 Uhr, 20°C, wolkenlos
25.6.2021, 22.30 – 23 Uhr, 19°C, leicht bewölkt
- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Verbreitungskarten der LUBW (2012)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUS-SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.) www.agf-bw.de
- Arteninformation (LFU)
- Artsteckbriefe Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005)
- Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LUBW, 2016)
- Zielartenkonzept (LUBW)

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG fußt auf Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedsstaaten der EU treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).



Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (§45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

1.5 Methodisches Vorgehen

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten:

Alle gesicherten und potenziellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt. Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste Baden-Württemberg im Naturgroßraum ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend
- deren Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets in Baden-Württemberg liegen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit:

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert. Gegebenenfalls werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen formuliert.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung:

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt, wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen bestehen nicht.



2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- V** Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
H Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
S Störung von Tierarten

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Arten/ -gruppe
Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen durch den Baubetrieb V	Verluste von Einzelindividuen durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen	Wirbellose, Schmetterlinge
Flächeninanspruchnahme während der Bauphase (Baufeld und Baustraße) H, S	Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur, Verlust von Lebensstätten, Fragmentierung von Lebensräumen (Barrierewirkung), Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten auf bauzeitlich genutzten Flächen und temporären Baustraßen	Wirbellose, Schmetterlinge, Fledermäuse, Vögel
Nichtstoffliche Einwirkungen: Lärmimmissionen, optische Störungen, Erschütterungen durch den Baubetrieb und den Bauverkehr H, S	Störwirkungen (Irritation, Schreckreaktion), Flucht- und Meidereaktion, Anlockwirkung z.B. durch Licht	Vögel, Wirbellose, Schmetterlinge, Fledermäuse, Säugetiere
Stoffliche Einwirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag durch Baumaschinen H, S	Belastung / Funktionsverlust von Habitaten	
Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Bodenauftrag, -abtrag, -vermischung H, S	Veränderungen der Bodenstruktur und des Pflanzenbewuchses	Wirbellose, Vögel, Fledermäuse, Reptilien

FAZIT

- Mit Verlusten von Einzelindividuen durch Überrollen oder Kollision ist v.a. bei Wirbellosen zu rechnen.
- Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzte Flächen und temporäre Wege für Baufahrzeuge werden ausschließlich innerhalb der Planfläche angelegt. Bei der Hecke und dem Galeriewald wird dabei der Kronendurchmesser frei gehalten. Mit Verlusten bzw. Fragmentierungen von Lebensräumen außerhalb der Planfläche ist nicht zu rechnen.
- Während der Bauphase können durch Baufahrzeuge Barrierewirkungen entstehen. Für flugfähige Arten wird es aufgrund der benachbarten Ausweichflächen zu keinen Beeinträchtigungen kommen.
- Durch die Erschließungs- und Baumaßnahmen kommt es kurzfristig zu Emissionen von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht, Lärm). Da das Plangebiet bisher landwirtschaftlich genutzt wurde, kam es auch in der Vergangenheit durch die Bewirtschaftungsmaßnahmen immer wieder zur Emission von Schadstoffen (Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen). Die baubedingten



- Emissionen sind deutlich stärker, werden jedoch als unerheblich eingestuft. Es sind jedoch Maßnahmen umzusetzen, die die Tauber und wassergebundene Tierarten vor Stoffeinträgen schützen.
- Eine Bodenverdichtung kann durch geeignete Fahrzeuge und eine Anpassung an die Witterungsverhältnisse weitgehend vermieden werden.
 - Durch das Vorhaben wird in eine Fläche von ca. 0,28 ha eingegriffen. Das Plangebiet wird derzeit als Wiese genutzt. Durch das Bauvorhaben treten kurzzeitige baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse auf. Die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse werden aufgrund des Umfangs und der zeitlich begrenzten Baumaßnahme als unerheblich eingestuft.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Arten/ -gruppe
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bebauung, Versiegelung und Veränderung der Vegetation H, S	Dauerhafter Verlust der biologischen Funktion, qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungsgebieten, Verlust von Leitstrukturen	Wirbellose, Schmetterlinge, Fledermäuse, Vögel, Reptilien
Barrierewirkung, Zerschneidung H, S	Isolierung von Artpopulationen, Verarmung der genetischen Vielfalt	
Nichtstoffliche Einwirkungen: Lärmimmissionen, optische Störungen, Erschütterungen, Überschirmung, V, H, S	Störwirkungen (Irritation durch Reflexionen, Schreckreaktion), Flucht- und Meidereaktion, Anlockwirkung z.B. durch Licht mit Verletzung und Tötung (durch Kollision), Veränderung des Wasserregimes und des Kleinklimas	Vögel, Reptilien, Wirbellose, Fledermäuse, Säugetiere
Stoffliche Einwirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag H,S	Funktionsverlust von Habitaten, Beeinträchtigung	

→ FAZIT

- Das Plangebiet ist aufgrund der Lage stark anthropogen geprägt und weist ein eingeschränktes Potential an möglichen Brut-, Balz, und Wohnstätten sowie als Nahrungshabitat auf.
- Durch die Flächenbeanspruchung gehen Nahrungshabitate von Fledermaus- und Vogelarten sowie mögliche Wanderkorridore von Reptilien verloren.
- Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden aufgrund der dauerhaften quantitativen Flächeninanspruchnahme und der Lage an der Tauber als erheblich eingestuft.



2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen, so z.B. Lärm, Erschütterungen, Emissionen, Elektromagnetische Felder, Unfälle im Betrieb, Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung, Gehölzarbeiten etc.

Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Arten/ -gruppe
Nichtstoffliche Einwirkungen: Optische und akustische Störungen, Erschütterungen V, H, S	Anlockwirkung von Licht (Tötung durch Kollision)	Vögel, Insekten
Stoffliche Einwirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag H, S	Beeinträchtigung / Funktionsverlust von Habitaten,	
Erhöhung des Drucks durch Prädatoren (v.a. Katzen) V	Tötung einzelner Individuen	Vögel, Reptilien

→ FAZIT

- Da das Plangebiet in der Ortslage liegt, kann davon ausgegangen werden, dass zum derzeitigen Zeitpunkt nur solche Tierarten vorkommen, die relativ unempfindlich gegenüber Störungen sind und bei denen eine gewisse Gewöhnung an Menschen besteht.
- Durch das Mehrfamilien-Wohnhaus wird sich die Störungsintensität im Planungsgebiet erhöhen. Die Störungen werden in geringer Form als Lärm (Verkehr, Alltagsbetrieb) und Lichtemissionen auftreten, Schadstoffemissionen sind zu vernachlässigen. Um den Störungsfaktor Licht zu minimieren sind zur Außen- und Straßenbeleuchtung nur Lampen zugelassen, die ein insektenfreundliches Lichtspektrum emittieren. Die Belange des Vogelschutzes sind hinsichtlich Fenstergröße und Durchsichten zu berücksichtigen.
- Vermutlich wird der Prädationsdruck durch Haustiere (insbesondere Katzen und Hunde) für Bodenbrüter und Reptilien im Umfeld zunehmen. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung besteht jedoch bereits eine Vorbelastung des Planungsgebietes.
- Von betriebsbedingten Wirkprozessen ist aufgrund der bisherigen Nutzung und Lage des Plangebietes nicht auszugehen.



3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Zum Schutz angrenzender Biotopstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes:
- Der Kronenbereich der Gehölze ist freizuhalten. Zur Hecke beträgt der Abstand im Geltungsbereich 3m, im nordwestlichen Bereich 5m. Der Abstand zu den gewässerbegleitenden Bäumen beträgt 10m. Das Baufeld ist durch Pflöcke und Absperrband zu markieren. Zur Sicherung des FFH-Gebietes ist an der nördlichen Begrenzung des Baufeldes (entlang der Tauber) ein Bauzaun anzubringen.
 - Baumaterial und Baufahrzeugen werden nur innerhalb des Planungsgebietes gelagert.
- V2 Die Böschung ist in der Vegetationszeit vor der Freimachung der Bauflächen kurz zu halten, um eine Zuwanderung von Eidechsen zu verhindern.
- V3 Es ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (abgeschirmte, warmweiße LED Leuchten mit geschlossenem Lampengehäuse). Lichtsmog ist durch Reduzierung der Außenbeleuchtung (Intensität, Dauer, Umfang) zu vermeiden, horizontale oder nach oben gerichteter Abstrahlung wird aufgrund der Lage an der Tauber nicht erlaubt.
- V4 Bei der Gebäudeplanung sind Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln, v.a. an Glasscheiben und spiegelnden Materialien zu berücksichtigen (Reduzierung von Durchsichten durch entsprechende Markierungen, Reduktion der Spiegelwirkung, Vermeidung von durchsichtigen Eckbereichen).
- V5 Die Zäune sind kleintierdurchlässig mit einem Bodenabstand von mindestens 15cm anzulegen.
- V6 An der nördlichen Grundstücksgrenze wird ein 10m breiter Streifen nicht gärtnerisch genutzt, sondern als extensive Wiese gepflegt (1-2 Schnitte jährlich).

Hinweise

- Biber können auch in Privatgärten eindringen und dort Verbissschäden verursachen. Diese sind von den Bewohnern gegebenenfalls zu dulden oder durch einen Verbissschutz zu verhindern.
- Gartenmauern sind möglichst als Muschelkalk-Trockenmauer auszuführen.
- Es wird eine Dachbegrünung empfohlen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Die Baufeldbegrenzung verhindert die Tötung von brütenden Individuen, sowie Störungen für angrenzende Bereiche. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichen, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 zu verhindern.



4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Bestand und die Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten werden in den folgenden Tabellen dargestellt.

Abkürzungen der Relevanzprüfung in den nachfolgenden Tabellen (Spalten 3-6)

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt:
X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
: außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- L Der erforderliche Lebensraum der Art ist im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X: vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder es ist keine Angabe möglich (k. A.)
: nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt
- E Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist
X: gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotsbestände ausgelöst werden können
: projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsbestände ausgelöst werden (i.d.R. nur bei weitverbreiteten, ungefährdeten Arten)

Arten oder Lebensraumtypen, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „-“ bewertet wurde, werden als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.
Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8).

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8)

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X: Ja
: Nein
- PO potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
X: Ja
: Nein

Abkürzungen der Spalten 9-12

- RL BW und RL D: Rote Liste Baden-Württemberg / Deutschland
 - 0 ausgestorben/verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem selten, mit geographischer Restriktion
 - D Daten defizitär
 - V Arten der Vorwarnliste
 - i gefährdete wandernde Art
 - k. A. Keine Angabe
- FFH II und FFH IV: Arten sind im Anhang II bzw. Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet
- Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (Stand 2014) wird nach einem Ampel-Schema bewertet: + günstig; - ungünstig-unzureichend; -- ungünstig-schlecht; ? unbekannt.



4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Gefäßpflanzen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)

Nach §44 Abs. 1 Nr 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

14 Gefäßpflanzenarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen:

Tab. 1: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Gefäßpflanzen. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV	EZ
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie						2	1	X	X	?
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe						1	1	X	X	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X					3	3	X	X	-
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz						2	2	X	X	+
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte						1	2	X	X	--
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut						2	2		X	--
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut						2	2	X	X	-
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn						1	0	X	X	--
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht						1	1	X	X	+
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel						2	2		X	+
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn								X	X	+

Die Verbreitungskarten der LUBW und des Bundesamtes für Naturschutz weisen ein potentielles Vorkommen von Europäischem Frauenschuh aus.

Der **Europäische Frauenschuh** kommt vor allem im Hügel- und Bergland vor und besiedelt als Halbschattenpflanze vorwiegend lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden.

- ➔ Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf. Ein Vorkommen bzw. die Betroffenheit werden daher ausgeschlossen.
- ➔ Eine Erfüllung des Verbotsbestands nach § 44 Abs. 1 Nr 4 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.



4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

1. Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Störungsverbot:

Es ist verboten wild lebende Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3. Schädigungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Arteninformation (LFU)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg liegen die potentiellen Verbreitungsgebiete von acht Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) und müssen bei der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Tab. 2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV	EZ
<i>Canis lupus</i>	Wolf							1	X	X	
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	X			X	2	V	X	X	+
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X					1	1		X	--
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze							3		X	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs							2	X	X	?
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	X			X	G	G		X	?

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet von Biber, Feldhamster und Haselmaus im Wirkraum des Vorhabens liegt.

Im Zielartenkonzept wird der **Feldhamster** als zu berücksichtigende Zielart genannt. Der Boden im Bereich der Tauber (Rendzina aus Fließerde und Karbonatgestein des Mittleren Muschelkalks bzw. Kalkhaltiger Auengley-Brauner Auenboden und kalkhaltiger Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm).

- Eine Eignung als Habitat wird aufgrund der Bodentyps, der Nutzungsart und der Lage ausgeschlossen.

Ein Baum im Plangebiet weist Fraßspuren des Bibers auf. Sowohl tauberaufwärts als auch -abwärts konnten an den begleitenden Gehözen Fraßspuren entdeckt werden.



Fraßspuren im Planungsgebiet © Klärle GmbH, 12.3.2021

Durch die Pufferzone zur Tauber sind keine negativen Auswirkungen auf den Biber zu erwarten. Biber könnten ggf auch in Privatgärten eindringen und dort Verbisschäden verursachen. Zu pflanzende Bäume und Sträucher sind vor Verbiss zu schützen, Verbisschäden sind von den Bewohnern zu dulden.

- Eine Betroffenheit des **Bibers** durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Die **Haselmaus** ist streng an Gehölze gebunden und bewohnt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Kahlschläge, Waldsäume, aber auch Feldhecken.

In der westlich gelegenen Hecke wurde kein Freinest gefunden. Da die Hecke nicht überplant wird und durch die Baufeldbegrenzung nicht beeinträchtigt wird, kann eine Schädigung der Haselmaus ausgeschlossen werden.

Fazit Säugetiere (ohne Fledermäuse):

- Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Feldhamster auf. Ein Vorkommen der Haselmaus wurde in den angrenzenden Heckenstrukturen nicht festgestellt. Der Biber kommt an der Tauber vor.
- Durch die Baufeldbegrenzung wird eine Tötung oder Störung sowie eine Beeinträchtigung der Lebensstätten vermieden.
- Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist kein Tatbestand eines Schädigungs- Tötungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.2 Fledermäuse

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUS-SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.) www.agf-bw.de
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)
- Arteninformation (LFU)

23 Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (LUBW, 2008) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV	EZ
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	X	X			X	1	2	X	X	-
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X	X				2	G		X	?
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	X	X		X		2	G			?
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus							1		X	-
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					2	2	X	X	-
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	X	X			X	1	V		X	-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	X	X		X		3	-		X	+
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus						R	2	X	X	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X					2	V	X	X	+
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	X	X			X	3	V		X	+
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	X	X			X	2	-		X	+
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X	X			X	2	D		X	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X	X		X		i	V		X	-
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus						D	-		X	+
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	X	X		X		i	-		X	+
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	X	X		X		3	-		X	+
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	X	X			X	G	D		X	+
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	X			X	3	V		X	+
Plecotus austriacus	Graues Langohr	X	X		X		1	2		X	-
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase						1	1	X	X	-
Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	X	X			X	i	D		X	?

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von zahlreichen Arten im Wirkraum des Vorhabens liegen (www.bfn.de).

Die Sommerquartiere der **Mopsfledermaus** liegen in Waldgebieten hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen. Als sekundäre Quartierstandorte können Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappende Bretter an Scheunenwänden dienen. Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus liegen in Wäldern unterschiedlichster Art.

→ Das Umfeld des Planungsgebiet kann als sekundärer Quartierstandort der Mopsfledermaus darstellen.

Die bevorzugten Lebensräume der **Nordfledermaus** sind walddreiche, mit Lichtungen, Forstschnaisen oder Gewässern durchsetzte Gebiete. Das Sommerquartier befindet sich an Gebäuden. Während der Jungenaufzucht befinden sich die Jagdgebiete in der nahegelegenen Umgebung der Quartiere, für gewöhnlich in gewässerreichen Nadel- und Laubwäldern, teilweise auch in Kiefernmonokulturen. Dabei wird an Seen und Bächen, ebenso wie über Hochmoorflächen, Wiesen, entlang von Alleen, Waldrändern und in Siedlungen an Straßenlampen gejagt. Die Verbreitung der Nordfledermaus ist laut ZAK nur randlich einstrahlend.

→ Die umliegende Siedlung kann potentiell als Sommerquartier dienen, die Tauberaue kann als Jagdgebiet fungieren.

Die **Breitflügel-Fledermaus** besiedelt parkartige Landschaften mit hohem Grünlandanteil. Sie jagt in unterschiedlichen Höhen, sowohl in Baumkronen als auch über Wiesen. Bevorzugte Beutetiere sind Käfer (z. B.

Maikäfer, Dung- und Mistkäfer), aber auch Schmetterlinge, Köcherfliegen, Zweiflügler, Hautflügler und Wanzen. Die Sommerquartiere befinden sich in spaltenförmigen Verstecken an Gebäuden.

- Die umliegende Siedlung kann als Sommerquartier dienen, die Tauberaue fungiert als Jagdgebiet.

Die **Bechsteinfledermaus** ist eine Charakterart des Laubwaldhochwaldes und ist im Sommer selten außerhalb ihrer Quartierwälder anzutreffen. Sie ist auf ein ausreichend hohes Angebot an Baumhöhlenquartieren angewiesen.

- Aufgrund der Habitatansprüche ist das Planungsgebiet als Jagdgebiet für die Bechsteinfledermaus weniger geeignet.

Die **Große Bartfledermaus** bevorzugt Waldlebensräume, die in enger räumlicher Nähe zu Gewässern stehen, z.B. Au- und Bruchwälder. Ebenso jagt die Große Bartfledermaus entlang von Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Gräben und Bächen sowie in Gärten. Auf dem Weg in ihre Jagdgebiete orientiert sie sich eng an Leitelementen wie Hecken und Baumreihen. Die Quartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich sowohl in Siedlungen als auch im Wald. So nutzt sie Dachböden und Spaltenquartiere an Gebäuden oder Baumhöhlen und Spaltenquartiere an Bäumen

- Die umliegende Siedlung kann als Sommerquartier dienen, die Tauberaue kann als Jagdgebiet fungieren. Der Galeriewald entlang der Tauber kann dabei als Leitlinie dienen.

Die **Wasserfledermaus** benötigt strukturreiche Landschaften mit viel Wald. An langsam fließenden Gewässern jagt sie dicht über der Wasseroberfläche Insekten, v. a. Schnaken und Zuckmücken. Außerdem jagt die Wasserfledermaus auch Insekten in Wäldern und Gehölzstrukturen. Die Quartiere befinden sich v.a. in Spechthöhlen von Laubbäumen oder in Nistkästen, selten in Gebäuden. Wichtig sind deshalb Quartiere in Gewässernähe (Brücke an Gewässern, Altbäume).

- Die Tauber fungiert als Jagdgebiet der Wasserfledermaus.

Die Sommerwochenstuben des **Großen Mausohrs** befinden sich fast ausschließlich in geräumigen Gebäudequartieren wie z. B. die Dachstühle von Kirchen, wo große Koloniegrößen erreicht werden. Die Jagd erfolgt bevorzugt in unterwuchsschwachen Buchen- bzw. Buchenmischwäldern mit dichtem Kronendach. Die Winterquartiere liegen unterirdisch in Höhlen oder Stollen.

Im FFH-Bericht 2018 wurde in der Gemeinde Creglingen eine Mausohrkolonie festgestellt.

- Aufgrund der Habitatansprüche ist das Planungsgebiet als Jagdgebiet für das Große Mausohr weniger geeignet.

Die **Zwergfledermaus** und **Kleine Bartfledermaus** sind typische "Dorf- bzw. Siedlungsfledermäuse", die ihre Sommerquartiere fast ausschließlich an Gebäuden (Spaltenquartiere) und dabei überwiegend häufig an Einfamilienhäusern wählen. Während die Zwergfledermaus auch den Winter in spaltenförmigen Gebäudeverstecken verbringt, bezieht die Kleine Bartfledermaus unterirdische Quartiere. Das Jagdrevier sind alle Bereiche im Siedlungsbereich (Straßenlampen, Hecken, Gärten) und in der umgebenden Landschaft (Wiesen, Feldgehölze etc.). Zwergfledermäuse jagen kleine Fluginsekten in leichtem und gewandtem Flug.

- Die umliegende Siedlung kann als Sommerquartier dienen, die Tauberaue ist ein Jagdrevier für die Zwergfledermaus.

Zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten zählt auch die **Fransenfledermaus**, deren natürliche Sommerquartiere Baumhöhlen sind. Der Hauptteil an Quartierfunden erfolgt in Nistkästen und in Hohlblocksteinen an und in Gebäuden. Jagdhabitats sind Wiesen, feuchte Wälder, Parklandschaften und reich strukturiertes Offenland. Auch Kuhställe dienen als Jagdrevier. Fransenfledermäuse sammeln ihre Beutetiere vom Substrat direkt ab.

- Die umliegende Siedlung kann als Sommerquartier dienen, die Tauberaue kann als Jagdgebiet fungieren.

Der **Kleinabendsegler** ist eine typische Wald- und Baumfledermaus, die besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil bevorzugt. Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern sowie Bach- und Flussauen genutzt.

- Die Tauber könnte als Jagdgebiet des Kleinabendseglers fungieren, das Planungsgebiet ist jedoch durch die Siedlungsnähe eingeschränkt geeignet.

Große Abendsegler sind an alte Baumbestände und gewässerreiche Lagen gebunden. Das Jagdhabitat ist der freie Luftraum in 15 bis 50m Höhe, besonders an Gewässern, über Wald oder im besiedelten



Bereich. Als Sommerquartiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden.

- Die umliegenden Bäume können teilweise als Sommerquartier dienen, die Tauberaue dient als Jagdgebiet.

Die **Rauhautfledermaus** bevorzugt Baumhöhlen (ersatzweise Nistkästen oder Fassadenverkleidungen) in waldreicher Umgebung mit Gewässernähe. Sie erjagt ihre Beute, überwiegend Zuckmücken, im freien Luftraum, v.a. über Fließ- und Stillgewässern, gelegentlich auch am Waldrand oder über Hecken. Quartier und Jagdgebiet können mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen.

- Die Tauber ist ein Jagdgebiet der Rauhautfledermaus.

Die **Mückenfledermaus** ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, z. B. Kleingewässer in Wäldern, Ufergebiete mit Schilfzonen oder Gehölzen. Sie jagen aber auch in Parkanlagen oder anderen Baumbeständen in Siedlungen. Meist halten sie bei ihrem schnellen und wendigen Flug Abstände von einem bis wenigen Metern zum Gehölz. Ihre Beute sind meist kleine Fluginsekten (hauptsächlich Mücken). Auch an Insektensammelpunkten wie unter Straßenlampen oder großen Bäumen gehen sie gezielt auf Beutefang.

- Die umliegende Siedlung kann teilweise als Sommerquartier dienen, die Tauberaue kann als Jagdgebiet fungieren.

Auch die **Braunen und Grauen Langohren** nutzen Gebäudequartiere und Nistkästen als Wochenstubenquartier. Gebäudequartiere finden sich meist in geräumigen Dachböden von Kirchen, sowie in Wohn- und Nebengebäuden. Quartiere an Gebäudeaußenseiten werden nur sehr selten genutzt. Das Graue Langohr jagt in kurzer Höhe (1 - 5 m) im freien Luftraum nach großen Faltern und Käfern. Als Jagdgebiete werden freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche, Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt.

- Die umliegende Siedlung kann teilweise als Sommerquartier dienen, die Tauberaue stellt ein Jagdgebiet dar.

Die **Zweifarbflodermäus** nutzt als Quartier senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Sie jagt im freien Luftraum (10 bis 40 m Höhe) über offenem Gelände, z.B. landwirtschaftliche Nutzfläche oder Gewässern.

- Das Plangebiet kann als Jagdhabitat für die Zweifarbfledermaus dienen.

Fazit Fledermäuse:

- Das Planungsgebiet bietet kein Habitat für Sommer- oder Winterquartiere, es dient jedoch als Jagdhabitat. Im Bereich der Tauber umfasst das festgestellte Artenspektrum Siedlungs-Typen wie Breitflügelmaus, Graues Langohr und Zwergfledermaus sowie gewässergebundene Arten, wie Großer Abendsegler, Rauhaut- und Wasserfledermaus. Dabei spielen die vorhandenen Gehölze eine wichtige Rolle als Leitlinien.
- Sommerquartiere (Wochenstuben) sind im Siedlungsgebiet (Spaltenquartiere an Fassadenverkleidungen, hinter Fensterläden) und den umliegenden Gehölzen anzunehmen (Baumhöhle, Spalten an Stammrissen und abstehender Rinde).
- Winterquartiere (Ruhestätten) wurden weder im Planungsgebiet noch im direkten Umfeld festgestellt.
- Durch das Vorhaben werden keine streng geschützten Arten getötet. Es werden keine Fortpflanzungsstätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- Das Plangebiet kann aufgrund der Ausstattung und des Vorkommens von Wirbellosen für zahlreiche Fledermausarten ein Jagdrevier sein. Die räumliche Ausstattung der umliegenden Flächen lässt den Schluss zu, dass die Jagdgebiete keine bedeutsame Verringerung erfahren.
- Durch die Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes geht die Fläche als Jagdhabitat verloren. Um den Eingriff zu minimieren wird an der nördlichen Grundstücksgrenze ein 10m breiter Streifen nicht gärtnerisch genutzt, sondern als extensive Wiese gepflegt (1-2 Schnitte jährlich).



- Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.3 Reptilien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Reptilien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)
- Arteninformation (LFU)

In Baden-Württemberg sind 7 Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Reptilien.
Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV	EZ
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	X				3	3		X	+
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte						1	1	X	X	--
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	X	X		X	V	V		X	-
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse						1	2		X	+
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X	X				2	V		X	+
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter						1	2		X	+

Die Relevanzprüfung ergab, dass ein potentielles Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse möglich ist.

Schlingnattern besiedeln wärmebegünstigte, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist ein kleinräumiges Mosaik von stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen mit Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Außerdem muss ein Angebot an Versteck- und Sonnplätzen sowie an Winterquartieren vorhanden sein. Bevorzugt werden Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln auch anthropogene Strukturen, z.B. Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche oder Trockenmauern.

- Die Straßenböschung mit der Altgrasflur bietet v.a. in Kombination mit der Hecke einen potentiellen Lebensraum. Die Straßenböschung ist allerdings nach Norden exponiert, so dass die Habitatansprüche nur eingeschränkt erfüllt sind.
- Bei den Begehungen konnten keine Schlingnattern im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Die **Zauneidechse** benötigt einen strukturreichen Lebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Sie besiedelt Wegränder, Waldränder, Heide- und Brachflächen mit offenen Stellen. Als Schlaf- und Winterquartier werden gerne leere Mäuse- oder Kaninchenlöcher bewohnt. Zur Eiablage gräbt das Weibchen zwischen Mai und Anfang August Höhlen in lockere Erde oder Sand.

- Die Straßenböschung mit der Altgrasflur bietet v.a. in Kombination mit der Hecke einen potentiellen Lebensraum. Die Straßenböschung ist allerdings nach Norden exponiert, so dass die Habitatansprüche nur eingeschränkt erfüllt sind.
- Bei den Begehungen konnten keine Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten ist nicht gegeben.

Die **Mauereidechse** wird im Zielartenkonzept aufgelistet, eine Verbreitung ist laut bfn (Stand August 2019) jedoch nicht bekannt. Die Mauereidechse bevorzugt Komplexlebensräume wie Geröllhalden, Steinbrüche,



Kiesgruben, Ruinen, Industriebrachen, Wegränder, Bahndämme und Trockenmauern mit südexponierten, sonnigen und steinigen Standorten, die Vertikalstrukturen aufweisen (Erdabbrüche, Felsen). Wichtig sind Versteckmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Sonnenplätze. Sie braucht sowohl wärmebegünstigte Strukturen (Steine, Totholz) als auch Schutz vor zu hohen Temperaturen bzw. Frost (Hecken).

- Die Straßenböschung mit der Altgrasflur bietet v.a. in Kombination mit der Hecke einen potentiellen Lebensraum. Die Straßenböschung ist allerdings nach Norden exponiert, steinige vertikale Strukturen fehlen so dass die Habitatansprüche nur sehr eingeschränkt erfüllt sind.
- Bei den Begehungen konnten keine Mauereidechsen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten ist nicht gegeben.

Fazit Reptilien:

- Im Plangebiet wurde ein Schlangenbrett ausgelegt und regelmäßig kontrolliert. Bei der Kartierung wurden keine Reptilien festgestellt.
- Die Straßenböschung mit Altgrasflur ist als Wanderkorridor geeignet. Vor Beginn der Erdarbeiten ist die Böschung regelmäßig zu mähen und kurz zu halten, um eine Zuwanderung von Eidechsen zu verhindern.
- Es ist unter Berücksichtigung der Baufeldbegrenzung kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.



4.1.2.4 Amphibien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Amphibien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Verbreitungskarte der Amphibien Baden-Württembergs (Stand 2012, LUBW)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)
- Arteninformation (LFU)

In Baden-Württemberg sind 11 Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 5: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Amphibien. Potenziell vorkommende Arten sind hervorgehoben

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV	EZ
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtsheiferkröte						2	3		X	--
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	X					2	2	X	X	-
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						2	V		X	-
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X					2	3		X	-
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X					2	3		X	-
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						2	3		X	--
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						1	3		X	--
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X					3	--		X	+
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X					G	G		X	+
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander						--	--		X	+
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X					2	V	X	X	-

Die Relevanzprüfung ergab, dass ein potentielles Vorkommen besteht für die Gelbbauchunke, Laubfrosch, Springfrosch, Kleinen Wasserfrosch und den Kammolch.

Die **Gelbbauchunke** besiedelt als Pionierart offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer früher Sukzessionsstadien (z. B. Kies- und Tongruben, Steinbrüche, wassergefüllte Wagenspuren, Wildschwein-Suhlen). Als Laichgewässer werden sonnige unbewachsene und fischfreie Stillgewässer aufgesucht. Fließendes Wasser wird gemieden. Die adulten Tiere sind im Hochsommer eher in tieferen Gewässern in der Nähe der Laichgewässer zu finden. Die Überwinterung findet meist in Verstecken in einem Umkreis von wenigen hundert Metern um die Gewässer statt.

- Das Plangebiet sowie das Umfeld weisen kein geeignetes Laichgewässer für die Gelbbauchunke auf.

Die **Wechselkröte** wird im ZAK mit einer randlich einstrahlender Verbreitung aufgeführt. Sie bevorzugt offene, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger Vegetation und grabfähigen Böden. Sie bewohnt vor allem Abbaustellen (Kies- und Sandgruben), militärische Übungsplätze, Industriebrachen und trockene Ruderalflächen. Als Laichgewässer dienen stark sonnenexponierte, vegetationsarme, fischfreie Stillgewässer, z.B. wassergefüllte, Tümpel oder Teiche.

- Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Lebensräume des **Laubfrosches** müssen eine sehr gute Strukturierung aufweisen und Grundwasserspeisung besitzen. Sehr gut geeignet sind Kies- und Tongruben, Steinbrüche und natürliche Auengebiete. Die adulten Laubfrösche verlassen nach dem Ablachen meist die Gewässer und verbringen den Sommer bis über einen Kilometer entfernt in Hochstauden, Röhricht, Hecken, Gebüsch und Bäumen. Wichtig ist eine hohe Luftfeuchte in Verbindung mit einem reichen Angebot an Nahrung. Zum Spätherbst hin suchen die Tiere frostfreie Verstecke wie Baumhöhlen, Erdlöcher, Spalten, Stein- oder Totholzhaufen zur Überwinterung auf.

Das Plangebiet sowie das Umfeld weisen kein geeignetes Laichgewässer auf. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.



Der **Springfrosch** ist eine Wärme liebende Art, die hauptsächlich entlang von Flussläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen vorkommt. Bevorzugte Laichgewässer sind sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Stillgewässer im und am Wald. Die adulten Tiere verbringen den größten Teil des Jahres in ihren Landlebensräumen. Meist sind dies gut besonnte Gebiete mit reicher Strauchschicht und viel Totholz innerhalb von Wäldern, beispielsweise Lichtungen, Wegränder oder Schneisen (bzw. Nieder- und Mittelwälder).

- Das Plangebiet sowie das Umfeld weisen kein geeignetes Laichgewässer für den Springfrosch auf, auch für adulte Tiere ist das Plangebiet nicht geeignet.

Kleine Wasserfrösche bewohnen Au- und Bruchwälder sowie andere Laub- und Mischwaldgebiete abseits großer Flussauen. Die meisten Kleinen Wasserfrösche überwintern an Land. Zwischen April und September wandern die Tiere wieder in ihre Laichgewässer ein. Bevorzugt werden kleinere, eher nährstoffarme Gewässer in Abbaustellen und Flussauen, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind.

- Das Plangebiet sowie das Umfeld weisen kein geeignetes Laichgewässer für den Springfrosch auf, auch für adulte Tiere ist das Plangebiet nicht geeignet.

Stillgewässer aller Art (solange sie nicht stark sauer und einen hohen Faulschlammanteil aufweisen) sind potentieller Lebensraum des **Kammolchs**. Diese müssen sonnenexponiert und fischfrei sein, sowie im Umfeld Feucht- oder Nasswiesen, Brache oder lichte Wälder mit Tagesverstecken (Steinhaufen, Holzstapel, Totholz) aufweisen.

- Das Plangebiet weist keine Stillgewässer auf, ein Vorkommen des Kammolchs kann aufgrund der Habitatsprüche ausgeschlossen werden.

Fazit Amphibien:

- Aufgrund der Habitatsprüche ist das Plangebiet weder als Sommer- noch als Winterlebensraum von Amphibien geeignet. Es entstehen keine Lebensraumverluste, auch Wanderbeziehungen werden nicht unterbrochen.
- Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.5 Fische, Rundmäuler

In Baden-Württemberg sind keine Fische und Rundmäuler des FFH-Anhangs IV verbreitet.

Fazit Fische:

- Eine weitere Prüfung muss nicht erfolgen.

4.1.2.6 Schmetterlinge

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind 13 Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.



Tab. 6: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Schmetterlinge. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RLD	FFH II	FFH IV	EZ
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen						2	2		X	-
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollfalter						0	1	X	X	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule						1	1	X	X	+
<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter						1	1	X	X	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X					1	2		X	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X					3	3	X	X	+
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter						1	2	X	X	+
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling						2	3		X	-
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	X									+
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X					1	2	X	X	+
<i>Pamassius apollo</i>	Apollofalter						1	2		X	-
<i>Pamassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter						1	2		X	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X					V	-		X	?

Die Relevanzprüfung ergab, dass ein potentielles Vorkommen des Gelbringfalters, des Großen Feuerfalters, des Nachtkerzenschwärmers sowie des Dunklen und Hellen Wiesenknopfbläulings besteht.

Der **Gelbringfalter** wird im Zielartenkonzept aufgelistet, eine Verbreitung ist laut bfn (Stand August 2019) jedoch nicht bekannt. Der Lebensraum des Falters sind lichte, relativ luftfeuchte Wälder, die im Unterwuchs sehr grasreich sind. Die Art besiedelt v.a. Mittelwälder, die periodisch auf den Stock gesetzt werden. Das Verbleiben von Überhältern führt zu einer niedrigen Oberholzdichte, die den Auwald als ursprünglichen Lebensraum ersetzt.

→ Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Der Lebensraum des **Großen Feuerfalters** sind großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen wie Binsen- und Kohldistelwiesen, Brachflächen und Hochstaudenfluren entlang von unbewaldeten Bächen und Gräben. Die Eier werden überwiegend einzeln oder zu zweit auf die Blattoberseite von Ampferarten abgelegt (*Rumex obtusifolius*, *Rumex crispus*). Während sich die Raupen dann von oxalatarmen Ampferarten ernähren, bevorzugen die Falter besonders Baldrian, Blutweiderich, Acker- und Sumpf-Kratzdistel sowie andere Nektarpflanzen.

→ Das Plangebiet entspricht nicht den Habitatansprüchen des Großen Feuerfalters, da die Wiese weder Raupenfutterpflanzen noch Nektarpflanzen bietet. Eine Betroffenheit kann mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nach Angaben der LfU Bayern existiert im TK-Blatt Creglingen ein Vorkommen des **Schwarzfleckigen-Ameisenbläulings**. Dieser ist ein Offenlandbewohner und besiedelt lückige Kalk-Magerrasen und deren Pionierstadien, Borstgrasrasen, alpine Rasen sowie entwässerte Niedermoore mit sekundärem Thymian-Bewuchs. Zur Eiablage ist er auf Pflanzen des Arznei-Thymians oder des Gewöhnlichen Dosts angewiesen.

→ Aufgrund seiner Habitatansprüche ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Die Haupt-Lebensräume des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Die Raupen fressen die Blüten und wandern im Spätsommer in ein Ameisennest, Hauptwirt ist die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*). Die Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt den begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße des Falters dar. Die Rote Knotenameise bevorzugt einen eher feuchten Standort mit dichter Vegetation.

→ Im Gebiet fehlen feuchte Wiesenflächen. Der Große Wiesenknopf kommt im Plangebiet und Umgebung nicht vor. Eine Betroffenheit der Art wird deshalb ausgeschlossen.

Der Lebensraum des **Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind Pfeifengras- und Feuchtwiesen sowie feuchte Hochstaudenfluren. Die Eier werden einzeln an den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) angelegt. Die Raupen fressen die Blüten und werden im Spätsommer von Knoten-Ameisen (*Myrmica*

scabrinodis) aufgesammelt, die als Hauptwirt und damit limitierender Faktor für die Populationen des Bläulings ist. Die Habitate der Knoten-Ameise müssen ausreichend feucht und eher schütter bewachsen sein. Die Nester werden unterirdisch angelegt, meist im Schutz von Steinen oder liegenden Baumstämmen.

- Im Gebiet fehlen feuchte Wiesenflächen. Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Der **Nachtkerzenschwärmer** lebt in Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen Weidenröschen und Nachtkerze (*Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium* und *Oenothera biennis*) auszeichnen. Dies können z.B. Kiesgruben, Wiesengraben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder sein. Die Eiablage erfolgt auf möglichst vollsonnige Raupennahrungspflanzen. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juli.

- Entlang der Tauber konnten keine Raupennahrungspflanzen festgestellt werden. Eine Betroffenheit kann mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Fazit Schmetterlinge:

- Im Planungsgebiet wurden Tagpfauenauge, Weißlinge und Brautfalter kartiert.
- Für die streng geschützten Schmetterlingsarten ist das Planungsgebiet aufgrund fehlender Raupenfutter- und Nahrungspflanzen nicht als Habitat geeignet.

- Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.7 Käfer

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Käfer herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind fünf Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2013).

Tab. 7: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Käfer.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV	EZ
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock						1	1		X	–
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer						R	1	X	X	?
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer						1	1	X	X	–
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X					2	2	X	X	–
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock						2	2	X	X	+

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Käferarten mit Ausnahme des Eremiten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019).

Der **Eremit** besiedelt feuchte Mulmhöhlen von Baumstubben an alten anbrüchigen und/oder höhlenreichen Laubbäumen (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen auch Obstbäume, Ulmen, Weiden, Kastanien usw.) in lichten Laubwäldern mit hohem Totholzanteil. Ersatzweise werden auch alte Streuobstbestände, Kopfbäume sowie Baumreihen in Parkanlagen Alleen sowie Solitäräumen besiedelt.

Die Art hat ein äußerst geringes Ausbreitungsverhalten - meist verbleiben die Adulttiere in der gleichen Stubbe oder in unmittelbarer Nähe von dieser.

Fazit Käfer:

- Durch das Vorhaben werden keine Bäume überplant, so dass eine Betroffenheit des Eremiten ausgeschlossen werden kann.

- Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.



4.1.2.8 Libellen

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind 6 Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2008).

Tab. 8: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Libellen. Potenziell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV	EZ
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer						2	G		X	+
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer						1	1		X	-
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer						1	2	X	X	+
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	X					3	2	X	X	+
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle						2	2		X	-

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet der Grünen Flussjungfer innerhalb der Region der Planungsfläche liegen.

Die **Grüne Flussjungfer** ist eine Charakterart naturnaher Flüsse und größerer Bäche. Die Fließgewässer benötigen sauberes Wasser, einen kiesig-sandigen Grund, eine mittlere Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe. Von Bedeutung sind sonnige Uferabschnitte oder zumindest abschnittsweise nur geringe Beschattung durch Uferbäume.

Fazit Libellen:

- Bei der Kartierung wurden keine Libellen beobachtet.
- Im Wirkraum des Vorhabens ist die Tauber von Bäumen beschattet. Die Gewässersohle ist im Bereich des Planungsgebietes weder kiesig noch sandig. Es handelt sich um eine Badestelle, die vom Fußweg nördlich der Tauber zugänglich ist.
- Eine Betroffenheit der Grünen Flussjungfer kann im Wirkraum aufgrund der Habitatansprüche mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.9 Mollusken

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind zwei Molluskenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2008).

Tab. 9: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Mollusken. Potenziell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV	EZ
<i>Arion vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke						2	1	X	X	-
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	X				1	1	X	X	-



Die Relevanzprüfung ergab eine Verbreitung der Gemeinen Flussmuschel. Das BfN zeigt für das Gemeindegebiet Creglingen jedoch kein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel (Stand August 2019).

Nur in Bächen mit Nitratgehalten von unter 25 mg/l kommen **Flussmuscheln** vor. Juvenile Exemplare sind auf ein gut durchströmtes Lückensystem im Sohlsubstrat angewiesen. Die erwachsenen Muscheln bewohnen die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment, insbesondere zwischen Erlenwurzeln. Lehmige und schlammige Bereiche werden gemieden.



Gewässersohle im Bereich der Badestelle © Klärle GmbH, 28.3.2021

Fazit Mollusken:

- Die Tauber ist potentiell als Habitat für die Gemeine Flussmuschel geeignet.
- Die Gewässersohle ist im Bereich des Planungsgebietes jedoch weder kiesig noch sandig. Es handelt sich um eine Badestelle, die vom Fußweg nördlich der Tauber zugänglich ist.
- Die Tauber weist im Wirkraum keinen geeigneten Lebensraum für die streng geschützten Molluskenarten auf.
- Um eine Beeinträchtigung von Mollusken im Unterlauf durch Stoffeinträge auszuschließen, ist eine Baufeldbegrenzung in Richtung Tauber notwendig.
- Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Vögel herangezogen:

- Begehung des Plangebiets und Kartierung der Avifauna
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands aus SÜDBECK ET AL. 2005
- Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 2016
- Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, Stand 2013
- Arteninformation LFU
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

Im Plangebiet wurde eine Revierkartierung der Avifauna durchgeführt, um die Störungen und Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten quantifizieren zu können

Um die tatsächliche Bedeutung des Plangebiets und die daraus resultierende Betroffenheit der verschiedenen Vogelarten differenziert darzustellen, werden auch die aufgrund der Habitatstruktur potenziell zu erwartenden Arten behandelt. In der Abbildung sind die bei den Begehungen kartierten Arten eingezeichnet.

Bei der Begehung am 12.3.2021 wurden folgende Arten kartiert:

- Nicht gefährdete Arten: Amsel (A), Blaumeise (Bm), Buchfink (B), Rabenkrähe (Rk), Ringeltaube (Rt), Rotkehlchen (R)
- Arten der Vorwarnliste: Stockente (Sto)



Kartierung der Avifauna am 12.3.2021 © Klärle GmbH, Kartengrundlage LUBW

Bei der Begehung am 22.4.2021 wurden folgende Arten kartiert:

- Nicht gefährdete Arten: Amsel (A), Buchfink (B), Elster (E), Grünfink (Gf), Rabenkrähe (Rk), Ringeltaube (Rt), Rotkehlchen (R), Zilpzalp (Zi).
- Arten der Vorwarnliste: Stockente (Sto)



Kartierung der Avifauna am 22.4.2021 © Klärle GmbH, Kartengrundlage LUBW

Bei der Begehung am 2.6.2021 wurden folgende Arten kartiert:

- Nicht gefährdete Arten: Amsel (A), Buchfink (B), Elster (E), Kohlmeise (K), Rabenkrähe (Rk), Rotkehlchen (R),
- Arten der Vorwarnliste: Haussperling (H), Mehlschwalbe (M), Stockente (Sto)



Kartierung der Avifauna am 2.6.2021 © Klärle GmbH, Kartengrundlage LUBW



Die Tabelle mit den im Verbreitungsgebiet vorkommenden Arten der Rote Liste ist unten dargestellt.

Abkürzungen des Trends (Spalte 3)

- Betrachtung des langfristigen Erhaltungstrends (50-150 Jahre) nach Roter Liste BW
- (<) Brutbestandsabnahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %)
- = Brutbestandsveränderung nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung rechtfertigen
- (>) Brutbestandszunahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %)
- keine Angabe, da Art ausgestorben oder nicht in Roter Liste BW aufgeführt

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 5-6):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt
 - X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
 - : außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
 - X: Ja
 - : Nein

- PO potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
 - X: Ja
 - : Nein

Abkürzungen der Spalten RL BW, RL D, V-RL I

- RL BW und RL D: Rote Liste-Status Baden-Württemberg bzw. Deutschland
 - 0 ausgestorben/verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem selten, mit geographischer Restriktion
 - D Daten defizitär
 - V Arten der Vorwarnliste
 - i gefährdete wandernde Art
 - k. A. Keine Angabe
 - * Nachweis kürzlich erfolgt

- V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Tab. 10: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Vögel. Vorkommende sowie potentiell vorkommende Vogelarten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Lagopus muta</i>	Alpenschneehuhn	--	Bodenbrüter				--	R	
<i>Apus melba</i>	Alpensegler	--	Höhlenbrüter				--	R	
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	(<)	Bodenbrüter				1	1	X
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	(>)	Röhrichtbrüter				R	V	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	(<)	Baumfreibrüter	X		X	V	3	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	(<)	Bodenbrüter	X			2	3	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	(<)	Bodenbrüter				1	1	
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	(<)	Bodenbrüter				1	--	
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	(<)	Bodenbrüter-Of-fenland				1		
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	(>)	Baumfreibrüter				3	--	
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	--	Bodenbrüter				0	1	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	(<)	Strauchfreibrüter Bodenbrüter				V	V	X
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	--	Höhlenbrüter				0	0	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	(<)	Strauchfreibrü-ter	X		X	2	3	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	(<)	Bodenbrüter				1	2	
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	(<)	Baumfreibrüter	X		X			
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	(<)	Höhlenbrüter				1	R	X



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	(<)	Röhrichbrüter				1	2	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	(<)	Höhlenbrüter an Steilwänden	X		X	V	-	X
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	(<)	Bodenbrüter-Offenland	X			3	3	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	(<)	Bodenbrüter	X			2	3	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	(<)	Höhlenbrüter Gebäudebrüter	X		X	V	V	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	-	Baumfreibrüter				0	3	X
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	(<)	Bodenbrüter	X		X	3	-	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	=	Bodenbrüter	X		X	V	-	
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	(<)	Bodenbrüter				V	2	X
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	(<)	Bodenbrüter				1	2	
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	-	Felsenbrüter				0	0	X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsegäger	(>)	Höhlenbrüter				-	V	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	(<)	Höhlenbrüter (Strauchfrei- und Bodenbrüter)	X		X	V	V	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	(<)	Strauchfreibrüter Baumbbrüter	X		X	3	-	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	(<)	Bodenbrüter Strauchfreibrüter	X		X	V	V	
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	(<)	Bodenbrüter-Offenland	X			1	3	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X		X	V	-	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	(<)	Höhlenbrüter	X		X	2	2	X
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	(<)	Bodenbrüter-Offenland				1	1	
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	-	Bodenbrüter-Offenland				0	1	X
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X			3	3	X
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	(<)	Bodenbrüter				1	2	X
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	(<)	Bodenbrüter-Offenland	X			1	2	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	(<)	Gebäudebrüter	X	X		V	V	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	(<)	Bodenbrüter-Offenland	X			1	V	X
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	(<)	Höhlenbrüter	X			V	-	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	--	Bodenbrüter-Offenland				0	1	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	(<)	Bodenbrüter-Offenland	X			1	2	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	(<)	Strauchfreibrüter	X		X	V	-	
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	=	Röhrichbrüter				R	3	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	(<)	Höhlenbrüter	X		X	V	V	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	(<)	Bodenbrüter				1	2	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	(<)	Bodenbrüter				1	1	X
<i>Grus grus</i>	Kranich	--	Bodenbrüter-Offenland				0	-	X
<i>Anas crecca</i>	Krickente	(<)	Bodenbrüter				1	3	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	(<)	Baumfreibrüter	X		X	2	V	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	=	Bodenbrüter				V	-	
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe	-	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	(<)	Bodenbrüter				1	3	
<i>Trichodroma muraria</i>	Mauerläufer	-	Felsenbrüter / Gebäudebrüter				-	R	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	(<)	Gebäudebrüter Höhlenbrüter	X		X	V	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	(<)	Gebäudebrüter	X	X		V	3	
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	(<)	Bodenbrüter				2	1	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtreier	(<)	Baumfreibrüter				R	2	X
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	(<)	Bodenbrüter				1	3	
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	--	Bodenbrüter				-	R	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	(<)	Baumfreibrüter/ Strauchfreibrüter	X		X	3		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	(>)	Röhrichtbrüter				R	R	X
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X			1	2	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	(<)	Gebäudebrüter	X		X	3	3	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	(<)	Bodenbrüter- Of- fenland	X			1	2	
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	(<)	Baumfreibrüter				1	-	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	(<)	Röhrichtbrüter / Strauchfreibrüter	X			3	-	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	=	Röhrichtbrüter				0	3	X
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	(<)	Röhrichtbrüter	X			2	-	X
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn	=	Bodenbrüter				0	0	
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	(<)	Strauchfreibrüter				1	1	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	=	Baumfreibrüter	X			-	V	X
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	=	Bodenbrüter				0	3	
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohsänger	(<)	Röhrichtbrüter				1	2	
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	=	Baumfreibrüter				0	0	X
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	=	Baumfreibrüter				0	1	X
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	(<)	Bodenbrüter				V	V	
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	(>)	Bodenbrüter				R	R	X
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	=	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter				0	0	X
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	(<)	Baumfreibrüter / Felsenbrüter				3	-	X
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	=	Baumfreibrüter / Felsenbrüter				0	2	X
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	=	Strauchfreibrüter				-	3	X
<i>Anus acuta</i>	Spießente	=	Bodenbrüter				-	3	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	(<)	Höhlenbrüter	X		X	V	3	
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	=	Felsenbrüter Baumfreibrüter				0	2	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	(<)	Höhlenbrüter	X			V	3	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	(<)	Bodenbrüter / Felsenbrüter				1	1	
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling	=	Höhlenbrüter				0	0	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	(<)	Bodenbrüter	X	X		V	-	
<i>Larus canus</i>	Stummöwe	=	Bodenbrüter				R	-	
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	=	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	(>)	Bodenbrüter				V	-	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	(<)	Bodenbrüter	X		X	3	V	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X		X	2	3	
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	=	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	=	Bodenbrüter				0	0	X
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	(<)	Bodenbrüter				1	3	X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	(<)	Gebäudebrüter / Felsenbrüter / Baumfreibrüter	X		X	V	-	
<i>Streptopelia turtur</i>	Tureltaube	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X			2	2	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	=	Bodenbrüter				0	1	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	(<)	Höhlenbrüter (in Steilwänden)				3	V	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	(<)	Bodenbrüter- Of- fenland	X			V	-	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	(<)	Bodenbrüter- Of- fenland	X			2	2	X
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X			2	-	
<i>Geronticus eremita</i>	Waldkrähe	=	Felsenbrüter				0	0	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	(<)	Bodenbrüter	X			V	V	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	(<)	Bodenbrüter / Röhrichtbrüter	X			2	V	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	(<)	Höhlenbrüter				V	-	
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe	=	Bodenbrüter				-	R	X
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	(<)	Höhlenbrüter				R	2	X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	(<)	Baumfreibrüter (Gebäudebrüter)	X			V	3	X
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	(<)	Höhlenbrüter	X			2	2	
<i>Merops epiphonus</i>	Wespenbussard	=	Baumfreibrüter	X			-	3	X



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	(<)	Höhlenbrüter	X			V	3	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	(<)	Bodenbrüter				1	2	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	(<)	Bodenbrüter- Of- fenland	X			V	--	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X			1	2	X
<i>Emberiza citrus</i>	Zaunammer	(<)	Strauchfreibrüter				3	3	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	(<)	Bodenbrüter	X			1	3	X
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	(<)	Strauchfreibrüter Bodenbrüter				1	1	
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	(<)	Baumfreibrüter				1	3	
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	(<)	Röhrichtbrüter / Strauchfreibrüter				2	2	X
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	(<)	Röhrichtbrüter	X			2	V	

Die zahlreichen hecken- und baumbewohnenden Vogelarten wurden im Bereich der Hecke, des Uferbegleitgehölzes sowie in den umliegenden Gärten nachgewiesen.

Die Ausstattung des Planungsgebietes bietet mit den Bäumen entlang der Tauber ein Bruthabitat für **Baumfreibrüter** (z.B. Türken- und Ringeltaube, Elster, Rabenkrähe, Bluthänfling, Grünfink, Stieglitz, Buchfink, Amsel, Grasmückenarten). Es ist daher davon auszugehen, dass das Planungsgebiet als Bereich der Nahrungsbeschaffung fungiert.

Häufig vorkommende **Strauchbrüter** sind Amsel, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen. Die Hecke im Untersuchungsgebiet ist ein geeignetes Bruthabitat. Es ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet auch für diese Arten als Nahrungshabitat fungiert.

Häufig vorkommende **Bodenbrüter** sind verschiedene Entenarten, Zilpzalp, Zaunkönig, Rotkehlchen und Fitis. Auch für diese Arten bietet das Planungsgebiet ein mögliches Nahrungshabitat.

Das Planungsgebiet ist nicht für **Offenland-Bodenbrüter** wie z.B. Lerchenarten, Wachtel, Wiesenschafstelze und Wiesenweihe, geeignet.

Da im Umfeld des Untersuchungsgebietes Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind, ist ein Vorkommen von **Höhlenbrütern** anzunehmen, die das Planungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen, z.B. Meisenarten, Bunt- und Grünspecht, Feldsperling, Star und Gartenrotschwanz.

Im untersuchten Gebiet sind keine Felswände und offene Steinstrukturen vorhanden, die **Felsenbrütern** Lebensraum geben.

Das umliegende Siedlungsgebiet bietet **Gebäudebrütern** (Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz und Turmfalke) ein Bruthabitat. Das Planungsgebiet wird als Nahrungshabitat genutzt.

Da im Untersuchungsgebiet kein Röhricht und Schilf vorhanden sind, kann eine Betroffenheit von **Röhrichtbrütern** ausgeschlossen werden.

Fazit Vögel:

- Rund um das Planungsgebiet wurden überwiegend nicht gefährdete, ubiquitäre Vogelarten nachgewiesen.
- Das Planungsgebiet bietet Bruthabitate für Höhlen-, Strauch und Baumfreibrüter sowie für Bodenbrüter im Bereich der Hecke. Weder die Hecke noch der Auwaldstreifen werden durch die Baufeldbegrenzung beeinträchtigt. Durch das Vorhaben werden keine streng geschützten Vogelarten getötet oder gestört. Es werden keine Nester oder Höhlenbäume entnommen, beschädigt oder zerstört.
- Das Planungsgebiet bietet mit der Wiese ein Nahrungshabitat, das auch von Arten der Vorwarnliste (Haussperling, Mehlschwalbe) genutzt wird. Durch die Versiegelung geht dieses Potential teilweise verloren.

- Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann eine Erfüllung des Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

4.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

- Es kommen keine streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.



5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit von Säugetieren (Fledermäuse), Reptilien, Vögeln und Pflanzen hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Gefäßpflanzen

Das Planungsgebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum für den Europäischen Frauenschuh.

Säugetiere (ohne Fledermäuse):

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Feldhamster auf. Ein Vorkommen der Haselmaus wurde in den angrenzenden Heckenstrukturen nicht festgestellt. Der Biber kommt an der Tauber vor.

Durch die Baufeldbegrenzung wird eine Tötung oder Störung sowie eine Beeinträchtigung der Lebensstätten vermieden.

Fledermäuse:

Das Planungsgebiet bietet kein Habitat für Sommer- oder Winterquartiere, es dient jedoch als Jagdhabitat. Im Bereich der Tauber umfasst das festgestellte Artenspektrum Siedlungs-Typen wie Breitflügelmaus, Graues Langohr und Zwergfledermaus sowie gewässergebundene Arten, wie Großer Abendsegler, Rauhaut- und Wasserfledermaus. Dabei spielen die vorhandenen Gehölze eine wichtige Rolle als Leitlinien. Sommerquartiere (Wochenstuben) sind im Siedlungsgebiet (Spaltenquartiere an Fassadenverkleidungen, hinter Fensterläden) und den umliegenden Gehölzen anzunehmen (Baumhöhle, Spalten an Stammrissen und abstehender Rinde).

Winterquartiere (Ruhestätten) wurden weder im Planungsgebiet noch im direkten Umfeld festgestellt.

Durch das Vorhaben werden keine streng geschützten Arten getötet. Es werden keine Fortpflanzungsstätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.

Das Plangebiet kann aufgrund der Ausstattung und des Vorkommens von Wirbellosen für zahlreiche Fledermausarten ein Jagdrevier sein. Die räumliche Ausstattung der umliegenden Flächen lässt den Schluss zu, dass die Jagdgebiete keine bedeutsame Verringerung erfahren.

Durch die Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes geht die Fläche als Jagdhabitat verloren.

Reptilien:

Im Plangebiet wurde ein Schlangenbrett ausgelegt und regelmäßig kontrolliert. Bei der Kartierung wurden keine Reptilien festgestellt.

Die Straßenböschung mit Altgrasflur ist als Wanderkorridor geeignet. Vor Beginn der Erdarbeiten ist die Böschung regelmäßig zu mähen und kurz zu halten, um eine Zuwanderung von Eidechsen zu verhindern.

Amphibien

Aufgrund der Habitatansprüche ist das Plangebiet weder als Sommer- noch als Winterlebensraum von Amphibien geeignet. Es entstehen keine Lebensraumverluste, auch Wanderbeziehungen werden nicht unterbrochen.

Schmetterlinge

Im Planungsgebiet wurden Tagpfauenaugen, Weißlinge und Braunfalter kartiert.

Für die streng geschützten Schmetterlingsarten ist das Planungsgebiet aufgrund fehlender Raupenfutter- und Nahrungspflanzen nicht als Habitat geeignet.

Käfer

Durch das Vorhaben werden keine Bäume überplant, so dass eine Betroffenheit des Eremiten ausgeschlossen werden kann.

Libellen

Bei der Kartierung wurden keine Libellen beobachtet.



Im Wirkraum des Vorhabens ist die Tauber von Bäumen beschattet. Die Gewässersohle ist im Bereich des Planungsgebietes weder kiesig noch sandig. Es handelt sich um eine Badestelle, die vom Fußweg nördlich der Tauber zugänglich ist.

Eine Betroffenheit der Grünen Flussjungfer kann im Wirkraum aufgrund der Habitatsprüche mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Mollusken

Die Tauber ist potentiell als Habitat für die Gemeine Flussmuschel geeignet. Die Gewässersohle ist im Bereich des Planungsgebietes jedoch weder kiesig noch sandig. Es handelt sich um eine Badestelle, die vom Fußweg nördlich der Tauber zugänglich ist. Die Tauber weist im Wirkraum keinen geeigneten Lebensraum für die streng geschützten Molluskenarten auf.

Um eine Beeinträchtigung von Mollusken im Unterlauf durch Stoffeinträge auszuschließen, ist eine Bau-
feldbegrenzung in Richtung Tauber notwendig.

Vögel

Rund um das Planungsgebiet wurden überwiegend nicht gefährdete, ubiquitäre Vogelarten nachgewiesen. Das Planungsgebiet bietet Bruthabitate für Höhlen-, Strauch und Baumfreibrüter sowie für Bodenbrüter (im Bereich der Hecke). Weder die Hecke noch der Auwaldstreifen werden durch die Bau-
feldbegrenzung beeinträchtigt. Durch das Vorhaben werden keine streng geschützten Vogelarten getötet oder gestört. Es werden keine Nester oder Höhlenbäume entnommen, beschädigt oder zerstört.

Das Planungsgebiet bietet mit der Wiese ein Nahrungshabitat, das auch von Arten der Vorwarnliste (Haussperling, Mehlschwalbe) genutzt wird. Durch die Versiegelung geht dieses Potential teilweise verloren.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogel-
schutzrichtlinie kann unter Beachtung der CEF- Maßnahme und der konfliktvermeidenden Maßnahmen eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- V1 Zum Schutz angrenzender Biotopstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Bau-
feldes:
- Der Kronenbereich der Gehölze ist freizuhalten. Zur Hecke beträgt der Abstand im Geltungsbereich 3m, im nordwestlichen Bereich 5m. Der Abstand zu den gewässerbegleitenden Bäumen beträgt 10m. Das Bau-
feld ist durch Pflöcke und Absperrband zu markieren. Zur Sicherung des FFH-
gebietes ist an der nördlichen Begrenzung des Bau-
feldes (entlang der Tauber) ein Bauzaun anzu-
bringen.
 - Baumaterial und Baufahrzeuge werden nur innerhalb des Planungsgebietes gelagert.
- V2 Die Böschung ist in der Vegetationszeit vor der Freimachung der Bauflächen kurz zu halten, um eine
Zuwanderung von Eidechsen zu verhindern.
- V3 Es ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (abgeschirmte, warmweiße LED
Leuchten mit geschlossenem Lampengehäuse). Lichtsmog ist durch Reduzierung der Außenbeleuchtung
(Intensität, Dauer, Umfang) zu vermeiden, horizontale oder nach oben gerichteter Abstrahlung wird auf-
grund der Lage an der Tauber nicht erlaubt.
- V4 Bei der Gebäudeplanung sind Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln, v.a. an
Glasscheiben und spiegelnden Materialien zu berücksichtigen (Reduzierung von Durchsichten durch ent-
sprechende Markierungen, Reduktion der Spiegelwirkung, Vermeidung von durchsichtigen Eckbereichen).
- V5 Die Zäune sind kleintierdurchlässig mit einem Bodenabstand von mindestens 15cm anzulegen.
- V6 An der nördlichen Grundstücksgrenze wird ein 10m breiter Streifen nicht gärtnerisch genutzt, son-
dern als extensive Wiese gepflegt (1-2 Schnitte jährlich).



Biber können auch in Privatgärten eindringen und dort Verbisschäden verursachen. Diese sind
von den Bewohnern gegebenenfalls zu dulden oder durch einen Verbisschutz zu verhindern.

- Gartenmauern sind möglichst als Muschelkalk-Trockenmauer auszuführen.
- Es wird eine Dachbegrünung empfohlen.

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.



6 Literaturverzeichnis

6.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUMLICHKEITEN SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

6.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): ROTE LISTE UND KOMMENTIERTES VERZEICHNIS DER BRUTVOGELARTEN BADEN-WÜRTTEMBERGS. 6.FASSUNG. STAND 31.12.2013. NATURSCHUTZPRAXIS ARTENSCHUTZ 11: 1 - 239

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM U., BAUER K. M. & BEZZEL E.: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden. Akademische Verlagsgesellschaft

INTERNETSEITE DER LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW)

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81

